

Entscheidungsanmerkung

Die einverständliche Gefährdung bei Fahrlässigkeitsdelikten

1. Die Abgrenzung zwischen Selbst- und einverständlicher Fremdgefährdung richtet sich bei Fahrlässigkeitsdelikten nach der Herrschaft über den Geschehensablauf.
2. Zur rechtfertigenden Wirkung einer Einwilligung bei gefährlichem Handeln im Straßenverkehr. (Amtliche Leitsätze)

StGB §§ 222, 228, 229

BGH, Urt. v. 20.11.2008 – 4 StR 328/08

I. Einleitung

Das vorliegende Urteil, dem der Unfalltod eines an einem Autorennen beteiligten Beifahrers zugrundeliegt, liefert ein anschauliches Beispiel für eine Konstellation der eigenverantwortlichen Lebensgefährdung. In diesem Fall sind zahlreiche strafrechtlich relevante Probleme zu lösen. Die Straßenverkehrsdelikte, die bei einem gefährlichen Handeln im Straßenverkehr in einer Klausur nicht vergessen werden dürfen, sollen hier allerdings nicht in die Erörterungen mit einbezogen werden.¹ Die folgende Darstellung nimmt ausschließlich die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB in den Blick.

1. Probleme auf der Tatbestandsebene

a) Abgrenzung der Selbstgefährdung von der Fremdgefährdung

Liegt ein Fall der einverständlichen Lebensgefährdung vor, so ist im Rahmen der Prüfung der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB auf der Tatbestandsebene zunächst die eigenverantwortliche Selbstgefährdung von der Fremdgefährdung abzugrenzen. Einigkeit herrscht darüber, dass die eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers den Zurechnungszusammenhang unterbricht und damit die Tatbestandsmäßigkeit ausschließt. In diesem Fall realisiert sich nicht eine vom Täter gesetzte Gefahr, sondern vielmehr das vom Opfer bewusst eingegangene Risiko.²

Entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung der straflosen Selbstgefährdung von der strafbaren einverständlichen Fremdgefährdung ist nach ständiger Rechtsprechung und überwiegender Ansicht das für die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme maßgebliche Tatherrschaftskriterium.³ Danach ist ausschlaggebend, wer das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht. Dies gilt unabhängig davon,

ob es sich um ein Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt handelt. Kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Selbstgefährdung vorliegt, so stellt sich die Frage, ob diese eigenverantwortlich vorgenommen wurde.

Den Maßstab für die Eigenverantwortlichkeit bilden nach einer Auffassung die §§ 19, 20, 35 StGB und § 3 JGG.⁴ Nach der Gegenansicht ist – wie bei der Einwilligung des Rechtsgutsinhabers in eine Rechtsgutsverletzung – maßgeblich, ob der sich selbst Gefährdende seinen Entschluss frei von Willensmängeln und in Kenntnis der Reichweite seiner Entscheidung gefasst hat.⁵

b) Fremdgefährdung und tatbestandliche Zurechnung

Stellt man hingegen fest, dass keine Selbstgefährdung, sondern vielmehr eine Fremdgefährdung vorliegt, so ist die Frage zu erörtern, ob auch die einverständliche Fremdgefährdung den Zurechnungszusammenhang unterbricht und damit den Tatbestand entfallen lässt. Während die überwiegende Ansicht im Schrifttum⁶ und die ständige Rechtsprechung⁷ die mit der einverständlichen Fremdgefährdung verbundenen Probleme auf der Rechtswidrigkeitsebene unter Rückgriff auf die Einwilligungsregeln lösen wollen und folglich zunächst den Zurechnungszusammenhang bejahen, plädieren einige Vertreter in der Literatur⁸ dafür, die Fälle der einverständlichen Fremdgefährdung denen der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung gleichzusetzen und bereits den Zurechnungszusammenhang entfallen zu lassen.

2. Probleme auf der Rechtswidrigkeitsebene

a) Sperrwirkung des § 216 StGB

Folgt man – vor allem aus klausurtaktischen Erwägungen – der überwiegenden Ansicht, so wird man auf der Rechtswidrigkeitsebene im Rahmen der Einwilligung mit weiteren Problemen konfrontiert.

Es stellt sich die Frage, ob § 216 StGB einer Einwilligung in die Lebensgefährdung die rechtfertigende Wirkung entziehen kann. Hiergegen wendet die überwiegende Ansicht ein, dass § 216 StGB ausschließlich vorsätzliche Tötungen erfasst. Geht man davon aus, dass der Grund der Strafbarkeit i.S.d. § 216 StGB darin besteht, dass die unverbrüchliche Geltung des Tötungstabus aufrecht erhalten werden soll, so ist zu konstatieren, dass das Tötungstabu durch eine lediglich sorgfaltswidrige Handlung nicht in gleicher Weise erschüttert werden kann wie durch eine vorsätzliche Tötung.

b) Gegenstand der Einwilligung bei Fahrlässigkeitsdelikten

Weiterhin ist fraglich, worauf sich die Einwilligung bei Fahrlässigkeitsdelikten beziehen muss. Dahinter verbirgt sich folgende Problematik: Bei den Vorsatzdelikten ist weitgehend anerkannt, dass sich die Einwilligung sowohl auf die

¹ Vgl. dazu *Timpe*, ZJS 2009, 170 (175 ff.).

² *Rönnau*, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2006, Vor § 32 Rn. 167; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 4 Rn. 86.

³ BGHSt 49, 34 (39); *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 38. Aufl. 2008, Rn. 190; krit. dazu *Herzberg*, NStZ 2004, 1.

⁴ *Roxin*, NStZ 1984, 470 (471).

⁵ *Kühl* (Fn. 2), § 4 Rn. 88.

⁶ *Wessels/Beulke* (Fn. 3), Rn. 191; *Kühl* (Fn. 2), § 17 Rn. 82.

⁷ BGH NJW 2004, 1054 (1055).

⁸ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 123; *Rönnau* (Fn. 2), Vor § 32 Rn. 169.

Vornahme der Eingriffshandlung als auch auf den Eintritt des tatbestandmäßigen Erfolges beziehen muss. Liegt eine lebensbedrohende Fremdgefährdung vor, so ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Einwilligende zwar in die Vornahme der gefährlichen *Handlung*, nicht aber in den tatbestandmäßigen *Todeserfolg* eingewilligt hat. Forderte man nun, dass der Einwilligende auch beim Fahrlässigkeitsdelikt neben der Handlung in den Erfolgseintritt eingewilligt haben muss, so würden die Voraussetzungen der Einwilligung praktisch nie vorliegen, weil der Einwilligende stets auf das „gute Ende“ vertraut und eine Gefahrenrealisierung gerade nicht gewollt hat. Nach ganz überwiegender Ansicht muss sich die Einwilligung bei Fahrlässigkeitsdelikten daher nicht auf die Verletzung selbst beziehen. Es reicht vielmehr aus, wenn der Verletzte in Kenntnis der besonderen Gefahr in die Vornahme der sorgfaltswidrigen Handlung und damit in die Gefährdung einwilligt.⁹

c) Sittenwidrigkeit der Tat i.S.d. § 228 StGB

Folgt man auch hier aus klausurtaktischen Erwägungen der überwiegenden Ansicht, so stellen sich abschließend zwei Probleme im Zusammenhang mit § 228 StGB.¹⁰ Zunächst ist zu diskutieren, ob die Grenzen des § 228 StGB auch bei einer Einwilligung in die fahrlässige Tötung zu beachten sind.¹¹ Geht man davon aus, dass in jeder Tötung gleichsam als notwendiges Zwischenstadium eine Körperverletzung enthalten ist, so müsste § 228 StGB jedenfalls dann auf § 222 StGB Anwendung finden, wenn die Vorschrift auch bei der fahrlässigen Körperverletzung i.S.d. § 229 StGB zu berücksichtigen ist. Wenn der Grund für den „Sittenverstoß“ darin liegt, dass der Täter das Opfer ohne hinreichenden Grund der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt, so kann es keinen Unterschied machen, ob der Täter diese Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt. Aus diesem Grund ist nach h.M. § 228 StGB auf § 229 StGB und damit auch auf § 222 StGB anwendbar.

Damit ist schließlich die Frage aufzuwerfen, welcher Maßstab der Bestimmung der Sittenwidrigkeit im Rahmen des § 228 StGB zugrunde zu legen ist. Während für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit früher allein oder vorrangig der mit der Tat verfolgte Zweck sowie die der Tat zugrundeliegenden Motive der Beteiligten von Bedeutung waren, geht die Rechtsprechung nunmehr davon aus, dass bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit der Tat nicht allein daran anzuknüpfen

⁹ Lenckner, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, Vorbem. §§ 32 ff. Rn. 102 m. zahlreichen w.N.

¹⁰ Letztlich stellt sich noch ein drittes Problem. Denn die Regelung ist schon an sich nicht unbedenklich, da sie die Grenzen der Strafbarkeit mit Hilfe der Generalklauseln „Sittenwidrigkeit“ bestimmt. Daher ist die hinreichende Bestimmtheit der Regelung im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG hochproblematisch. Das soll hier aber nicht weiter vertieft und auch in einer Klausur nicht angesprochen werden.

¹¹ Krit. *Hardtung*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2003, § 228 Rn. 8 m.w.N. auch für die h.M. in Fn. 15.

ist, ob mit der Tat verwerfliche Zwecke verfolgt werden. Vielmehr sei immer in Betracht zu ziehen, ob die Tat wegen des besonderen Gewichts des jeweiligen tatbestandlichen Rechtsgutsangriffs, namentlich des Umfangs der vom Opfer hingenommenen körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung und des Grads der damit verbundenen weiteren Leibes- oder Lebensgefahr, als unvereinbar mit den guten Sitten erscheint.¹²

II. Die Entscheidung

I. Sachverhalt (vereinfacht)

A, B, C und D gehören einer Szene an, die auf Autobahnen und Landstraßen mit „frisierten“ Autos Autorennen und Beschleunigungstests durchführt.

A ist Eigentümer eines VW Golf II, den er für Rennzwecke umgebaut hat, so dass das Fahrzeug eine Höchstgeschwindigkeit von etwa 240 km/h erreichen kann. B darf regelmäßig den seinem Vater gehörenden Porsche Carrera 4S nutzen, der eine Höchstgeschwindigkeit von etwa 300 km/h erreichen kann.

A, B, C und D verabreden zunächst auf einer vierspurig ausgebauten Bundesstraße „Beschleunigungstests“ durchzuführen und sodann ein Autorennen zu veranstalten, wobei C Beifahrer im Fahrzeug des A und D Beifahrer im Fahrzeug des B sein soll. Die mit der Durchführung der Autorennen verbundenen Eigen- und Fremdgefahren sind allen Beteiligten bewusst.

Zur Durchführung der Beschleunigungstests fahren die Fahrzeuge zunächst nebeneinander, sodann zählen die Beifahrer C und D durch Handzeichen von drei auf null herunter und die Fahrer A und B beschleunigen die Pkw.

Zur Durchführung des anschließenden Rennens verringern die Fahrer A und B zunächst die Geschwindigkeit von etwa 120 km/h auf ca. 80 km/h. C gibt durch Handzeichen das Startsignal. Anschließend beschleunigen die Pkw auf 200 km/h, wobei auf der vierspurigen Straße (zwei Spuren pro Richtung) eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h gilt. A fährt auf der linken Fahrspur, B auf der rechten. A und B setzen das Rennen fort, auch als vor ihnen auf dem rechten Fahrstreifen der von X gesteuerte knapp 120 km/h schnelle Pkw Opel Astra sichtbar wird. Als X die von hinten auf ihn zuschießenden Fahrzeuge bemerkt, steuert er sein Fahrzeug innerhalb des Fahrstreifens nach rechts (ein Standstreifen ist im dortigen Bereich nicht vorhanden), während A den VW Golf auf dem linken Fahrstreifen zur Mittelleitplanke hin lenkt. Zugleich steuert B den Porsche über die mittlere Fahrbahnmarkierung hinaus auf den linken Fahrstreifen, um das Fahrzeug des X überholen zu können. Während des Überholvorgangs befinden sich die drei Fahrzeuge zeitgleich nebeneinander, wobei der Abstand zwischen dem VW und dem Porsche etwa 30 cm beträgt.

Im Verlauf des Überholvorgangs gerät das von A gesteuerte Fahrzeug mit den linken Reifen auf den Grünstreifen an der Mittelleitplanke. Bei dem Versuch, wieder auf die Fahrbahn zu gelangen, macht A eine zu starke Lenkbewegung, mit der Folge, dass der Golf ins Schleudern gerät und von der

¹² BGH NJW 2004, 1054 (1056).

Fahrbahn abkommt und sich überschlägt. Dabei werden A und C aus dem Fahrzeug geschleudert. Während der Fahrer A schwer verletzt wird, verstirbt der Beifahrer C an den Folgen seiner Verletzungen.

2. Rechtliche Würdigung

Nach der Feststellung, dass A und B für den Eintritt der Gefährdungslage und damit auch für den tatbestandsmäßigen Erfolg kausal geworden sind, bejaht der 4. Strafsenat des BGH den Zurechnungszusammenhang. Dabei grenzt das Gericht die eigenverantwortliche Selbstgefährdung von der einverständlichen Fremdgefährdung geradezu schulmäßig ab. Auch in Fällen einer fahrlässiger Selbst- bzw. Fremdgefährdung „bestimmt sich [...] die Abgrenzung zwischen der Selbst- und der Fremdgefährdung nach der Herrschaft über den Geschehensablauf, die weitgehend nach den für Vorsatzdelikte zur Tatherrschaft entwickelten objektiven Kriterien festgestellt werden kann [...]. Bei der Prüfung, wer die Gefährdungsherrschaft innehat, kommt dem unmittelbar zum Erfolgseintritt führenden Geschehen besondere Bedeutung zu [...]. Ausgehend hiervon ist vorliegend ein Fall der Fremd- und nicht der Selbstgefährdung gegeben. Die Herrschaft über das Geschehen unmittelbar vor sowie ab dem Beginn des Überholvorgangs lag allein bei den Fahrzeugführern. Sie haben die Entscheidung getroffen und umgesetzt, nebeneinander das von [X] gesteuerte Fahrzeug zu überholen, obwohl nur zwei Fahrstreifen vorhanden waren. Allein sie haben die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und die Lenkbewegungen bestimmt. Ihre Beifahrer waren in diesem Zeitraum dagegen – ohne die Möglichkeit, ihre Gefährdung durch eigene Handlungen abzuwenden – lediglich den Wirkungen des Fahrverhaltens von A und B ausgesetzt. Für das zum Tod von [C] führende Geschehen war dessen Verhalten, insbesondere das Geben der Startzeichen [...] von untergeordneter Bedeutung.“¹³

Die Frage, ob auch die einverständliche Fremdgefährdung den Zurechnungszusammenhang unterbricht und damit den Tatbestand entfallen lässt, beantwortet der Senat recht knapp. „Auch eine – vom Landgericht angenommene – der Selbstgefährdung gleichzustellende Fremdgefährdung bzw. -schädigung liegt nicht vor [...]. Diese kann nicht allein damit begründet werden, dass es weitgehend vom Zufall abhing, wer im konkreten Fall Fahrer und wer Beifahrer war. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Situation beim Schadenseintritt.“¹⁴

Schließlich bejaht der BGH die grundsätzliche Möglichkeit der Einwilligung in ein lebensgefährliches Verhalten. Dabei geht er allerdings auf die Frage nach dem Gegenstand der Einwilligung nicht ein.¹⁵ Auch wird die Frage der Sperr-

wirkung des § 216 StGB nur insoweit erörtert, als das Gericht § 216 StGB als Argumentationshilfe verwendet, um die Eingrenzung der Einwilligung nach § 228 StGB zu rechtfertigen. „Für diese Eingrenzung spreche sowohl der Normzweck des § 228 StGB als auch die aus der Vorschrift des § 216 StGB abzuleitende gesetzgeberische Wertung. Sie begrenzen die rechtfertigende Kraft der Einwilligung in eine Tötung oder Körperverletzung, da das Gesetz ein soziales bzw. Allgemeininteresse am Erhalt dieser Rechtsgüter auch gegen den aktuellen Willen des Betroffenen verfolge.“¹⁶

„Eine Rechtfertigung der Tat durch die Einwilligung des Opfers [scheidet aber] bei konkreter Todesgefahr aus.“ „Die Einwilligung [verliert] ihre rechtfertigende Wirkung nur dort, wo die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschritten ist, also bei konkreter Todesgefahr, unabhängig von der tatsächlich eingetretenen Rechtsgutverletzung.“¹⁷ Nach Ansicht des BGH lag eine solche Gefahr vor, weil die Beteiligten das Rennen fortsetzten, obgleich sie dabei ein drittes Fahrzeug überholen mussten. Dieser Vorgang sei „mit nicht mehr kontrollierbaren höchsten Risiken für sämtliche betroffenen Verkehrsteilnehmer verbunden“¹⁸ gewesen. „In eine derart massive Lebensgefahr konnte [C] bezogen auf seine Person nicht mit rechtfertigender Wirkung einwilligen und zwar weder allgemein zu Beginn der Fahrt in dem Sinne, dass er mit einer Durchführung des Rennens ‘um jeden Preis’ einverstanden war, noch in der konkreten Situation bei Beginn des Überholmanövers mit den sich deutlich abzeichnenden Gefahren.“¹⁹

Im Ergebnis bejaht das Gericht eine fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB der beiden Fahrer A und B.

III. Die Bewertung der Entscheidung

Mit dieser Entscheidung bleibt das Gericht der in der Rechtsprechung vertretenen Linie treu. Es beschreitet den Weg über die Einwilligung, mit der Folge, dass die Möglichkeit eröffnet ist, der Einwilligung nach § 228 StGB die rechtfertigende Wirkung vorzuenthalten. Diese Lösung trägt dabei dem Wunsch Rechnung, den lebensgefährlichen Leichtsinns der Beteiligten nicht ungestraft zu lassen.

Dabei setzt sich das Gericht allerdings nicht vertieft mit den diesem Lösungsansatz immanenten Problemen auseinander.

Bemerkenswert ist, dass der BGH in ständiger Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Selbst- und Fremdgefährdung auf das Tatherrschaftskriterium zurückgreift, dessen Existenz er bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme jedenfalls nicht rückhaltlos anerkennt.²⁰ Im Übrigen ist anzumerken, dass in der Fahrlässigkeitsdogmatik grundsätzlich nicht zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden wird, sondern vielmehr ein sog. Einheitstäterbegriff

¹³ BGH NStZ 2009, 148 (149), Rn. 23.

¹⁴ BGH NStZ 2009, 148 (149), Rn. 25.

¹⁵ Lediglich der Hinweis auf ältere Rechtsprechung, die die Einwilligung abgelehnt hat, weil das Handlungsunrecht gerade nicht beseitigt worden wäre, streift diese Problematik entfernt, wird aber sogleich mit der Frage der Sperrwirkung des § 216 StGB vermischt.

¹⁶ BGH NStZ 2009, 148 (149), Rn. 28 unter Bezugnahme auf BGHSt 49, 34 (42, 44); BGHSt 49, 166 (173 f.) = JR 2004, 472 mit Anm. Hirsch.

¹⁷ BGH NStZ 2009, 148 (150), Rn. 29.

¹⁸ BGH NStZ 2009, 148 (150), Rn. 30.

¹⁹ BGH NStZ 2009, 148 (150), Rn. 30.

²⁰ Vgl. BGH NStZ 2008, 273 (275).

gilt. Insoweit ist es nicht ganz unproblematisch, das Tatherrschaftskriterium auf die Fahrlässigkeitsdelikte anzuwenden.²¹

Kurz und knapp lehnt der *Senat* die Gleichsetzung der Fremdgefährdung mit der Selbstgefährdung ab, die nicht damit begründet werden könne, dass es weitgehend vom Zufall abhinge, wer Fahrer und wer Beifahrer sei. Entscheidend sei das tatsächliche Geschehen bei Schadenseintritt. Doch warum das so ist, verrät der BGH nicht. Er befasst sich nicht mit der berechtigten Frage, warum jemand, der sich sehenden Auges und ohne Not in eine Gefahr begibt, sich auf den Schutz der Rechtsordnung berufen kann.²²

Auch verliert der BGH letztlich kein Wort zur Problematik des Einwilligungsgegenstandes. Betrachtet man die Einwilligung als einen Akt der Freiheitsbetätigung durch eine bewusste Rechtsgutpreisgabe, so kann man durchaus Zweifel haben, ob die Zustimmung in ein riskantes Verhalten einem Rechtsgutsverzicht gleichzusetzen ist.²³ Dem kann aber entgegengehalten werden, dass die Frage, ob die Einwilligung wirksam ist oder nicht, im Zeitpunkt der Einwilligung zu entscheiden ist und nicht nach Tatvollendung.²⁴ Wer den mit der gefährlichen Handlung verbundenen Nutzen für sich in Anspruch nehmen will, der muss auch die daraus resultierenden Kosten tragen. Verspekuliert sich der Rechtsgutsträger dergestalt, dass das Rechtsgutsubjekt wieder Erwarten verletzt wird, so kann er sich nicht darauf zurückziehen und sagen, das habe er in der Art und Weise aber nicht gewollt. Darüber hinaus kann man argumentieren, dass die Einwilligung in das gefährliche Verhalten das Handlungsunrecht beseitigt und die Beeinträchtigung von strafrechtlich geschützten Interessen ohne Handlungsunrecht, strafrechtlich bedeutungslos ist.²⁵

Der BGH setzt sich auch nicht mit der Frage auseinander, ob § 228 StGB auf § 222 StGB Anwendung finden kann. Dies ist aber mit der oben geschilderten Argumentation – jedenfalls in einer Klausur – zu bejahen. Schließlich ist es zu begrüßen, dass der BGH, wenn er § 228 StGB schon berücksichtigt, für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit der Tat auf den Grad der mit ihr verbundenen weiteren Leibes- oder Lebensgefahr abstellt. Insoweit ist es nachvollziehbar, dass der *Senat* die rechtfertigende Wirkung der Einwilligung im konkreten Fall versagt.

IV. Ausblick

Die Einwilligung in der Fremdgefährdung ist immer wieder Gegenstand höchstrichterlicher Urteile und damit auch von Prüfungsaufgaben. Eine gründliche Auseinandersetzung mit der Materie ist daher ratsam.

Trotz der geschilderten dogmatischen Probleme sollten Studierende in einer Klausur im Ergebnis den traditionellen Lösungsweg über die rechtfertigende Einwilligung beschreiben. Denn eine – in der Regel vom Prüfer erwartete – Ausein-

inandersetzung mit den zahlreichen Einwilligungsfragen wäre nicht mehr möglich, wenn man bereits den Zurechnungszusammenhang oder generell die Möglichkeit der Einwilligung in die Lebensgefährdung verneinte. Hier besteht das Risiko, wertvolle Punkte zu verschenken. Die Examensklausur bietet insoweit nicht das richtige Ambiente, um für seine Überzeugung zu sterben! In einer mündlichen Prüfung besteht allerdings durchaus die Möglichkeit, die dargestellten Bedenken aufzugreifen.

Wiss. Assistentin Dr. Janique Brüning, Hamburg

²¹ Puppe, ZIS 2007, 247 (249).

²² Puppe, ZIS 2007, 247 (251); vgl. auch Roxin (Fn. 8), § 11 Rn. 121 ff.; Timpe, ZJS 2009, 170 (173).

²³ Rönnau (Fn. 2), Vor § 32 Rn. 168.

²⁴ Otto, JK 7/05, StGB § 228/2.

²⁵ Ostendorf, JuS 1982, 426 (432) m.w.N.